

Beachten Sie bitte die Erläuterungen ① bis ⑩ auf der Rückseite

Versicherungsnummer ②

ABMELDUNG ① von der
 Krankenversicherung Pensionsversicherung
 Unfallversicherung Betriebshilfeversicherung
 nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bzw.
 Betriebshilfegesetz

Eingangsvermerk

Daten des BETRIEBSFÜHRERS

Familiename ③			Vorname			Versicherungsnummer ④			
						Geburtsdatum			
						Tag	Monat	Jahr	
Wohnanschrift (Straße, Gasse, Platz, Nr., Ort)					ledig Familienstand				
Postleitzahl					Postort		Telefonnummer		verheiratet } verwitwet } seit _____ geschieden } (Tag, Monat, Jahr)

Daten der abzumeldenden Person ⑤

Familiename ③			Vorname			Versicherungsnummer ④		
						Geburtsdatum		
						Tag	Monat	Jahr
Frühere(r) Name(n) ③		Familienstand		verheiratet				
Staatsbürgerschaft		ledig		verwitwet		seit _____		
				geschieden		(Tag, Monat, Jahr)		
Bisherige Wohnanschrift (Straße, Gasse, Platz, Nr., Ort, Postleitzahl, Postort)				Neue Wohnanschrift (Straße, Gasse, Platz, Nr., Ort, Postleitzahl, Postort)				
Ende der versicherungspflichtigen Tätigkeit/ hauptberuflichen Beschäftigung ⑥ _____ (Tag, Monat, Jahr)				Grund der Abmeldung ⑦				
Familienrechtliche Beziehung zum Betriebsführer ⑧				Präsenzdienst/Zivildienst von - bis				
Ist die (der) Abgemeldete weiterhin hauptberuflich im bisherigen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigt				ja nein				

Falls verheiratet, Daten des Ehepartners der abzumeldenden Person

Familiename (auch frühere[r] Name[n]) ③			Vorname			Staatsbürgerschaft			Versicherungsnummer ④		
									Geburtsdatum		
									Tag	Monat	Jahr
Hauptberufliche Beschäftigung im Betrieb von _____ bis _____ von _____ bis _____ des obigen Betriebsführers ⑨ (Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)											
Präsenzdienst/Zivildienst von - bis											
Andere (letzte) Beschäftigung von - bis Vers.träger ⑩						Pensions-, Rentenbezug von - bis auszahlende Stelle					

Ort/Datum

Unterschrift des Betriebsführers/der Betriebsführer (Meldepflichtigen)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

ERLÄUTERUNGEN

- ① Es ist das jeweilige Feld für die Versicherung, für die die Abmeldung erfolgt, anzukreuzen.
- ② Die Versicherungsnummer ist auf der letzten Beitragsvorschreibung (Zahlscheinabschnitt, Lastschriftanzeige) ersichtlich.
- ③ Die Schreibweise der Personaldaten ist den Personalstandsurkunden zu entnehmen (z.B. Geburts- und Heiratsurkunde).
- ④ Es ist die von den Sozialversicherungsträgern bekanntgegebene Versicherungsnummer (VSNR – siehe Versicherungskarte) einzutragen. Ist diese nicht bekannt, ist nur das Geburtsdatum einzutragen. Aus den Geburtsdaten wird die VSNR gebildet, daher ist das genaue Geburtsdatum laut Geburtsurkunde anzuführen.
- ⑤ Für jede abzumeldende Person ist ein eigener Vordruck (einfach) zu verwenden.
Abzumeldende Personen können sein:
 - der Betriebsführer;
 - der im Betrieb hauptberuflich beschäftigt gewesene Ehepartner;
 - die im Betrieb hauptberuflich beschäftigt gewesenen Kinder, Enkel, Wahl(Adoptiv)-, Stief- und Schwiegerkinder;
 - die im übergebenen Betrieb hauptberuflich beschäftigt gewesenen Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern.
- ⑥ Hier ist das genaue Datum der Beendigung der Beschäftigung bzw. jenes, mit dem die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung weggefallen sind, anzugeben (TAG, MONAT, JAHR)!
- ⑦ Abmeldegründe sind z.B.:
 - Beendigung der Beschäftigung im elterlichen, groß-, wahl-, stief- und schwiegerelterlichen Betrieb.
 - Beendigung der hauptberuflichen Beschäftigung im Betrieb des Ehepartners.
 - Beendigung der hauptberuflichen Beschäftigung im Betrieb des Übernehmers.
 - Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft (Übergabe, Verpachtung, Verkauf, Schenkung usw.; Name und Anschrift des Betriebsnachfolgers ist anzuführen). In diesem Falle hat auch der Betriebsnachfolger eine Meldung mit dem grün/weißen Meldevordruck 0-B-001 zu erstatten.
 - Bei Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert unter EUR 1.500,- wenn der Lebensunterhalt nicht mehr überwiegend aus dem Betrieb bestritten wird.
 - Aufnahme einer Tätigkeit (selbständig oder unselbständig) in einem anderen EU bzw. EWR-Staat. Als Nachweis legen Sie bitte eine Versicherungsbestätigung (Vordruck E-101) des ausländischen Versicherungsträgers vor.
 - Aufnahme einer unselbständigen (als Arbeiter oder Angestellter) oder selbständigen (als Gewerbetreibender) Tätigkeit.
 - Verheiratung bei gleichzeitiger Aufgabe der Beschäftigung im elterlichen Betrieb (die Rubrik über die Daten des Ehepartners ist auszufüllen).
- ⑧ Die familienrechtliche Beziehung (Verwandtschaftsverhältnis/Schwägerschaft) zum Betriebsführer ist anzuführen.
- ⑨ Hier ist die Zeit der hauptberuflichen Beschäftigung des Ehepartners der abzumeldenden Person anzuführen, falls dieser im selben Betrieb mitarbeitet.
- ⑩ Es sind die Art und der Zeitraum jeder unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ab der versicherungspflichtigen Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb anzuführen. Auch Zeiten des Bezuges von Kranken- und Wochengeld sind einzutragen. Bei einer Tätigkeit (selbständig oder unselbständig) im Ausland sind der ausländische Versicherungsträger und die entsprechende Versicherungsnummer bekannt zu geben.

Meldepflicht (Frist: EIN MONAT)

Die Meldepflichtigen haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung (das ist jede Änderung der mit der Anmeldung bekannt gegebenen Verhältnisse bzw. Daten) innerhalb eines Monats dem zuständigen Regionalbüro der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu melden. Die Meldepflichtigen können die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem Versicherungsträger bekannt zu geben. Meldevordrucke liegen beim zuständigen Gemeindeamt auf oder können bei Ihrem Regionalbüro angefordert werden.

Ferner sind für Versicherte, die nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet werden, die Beiträge bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Abmeldung erfolgt, längstens aber bis zum Ende des dritten Kalendermonates nach dem Ende der Versicherung, weiter vorzuschreiben.